

## **Neues Pensionskassengesetz; Auswirkungen auf den Anschlussvertrag der Gemeinde Riehen Bericht des Gemeinderats**

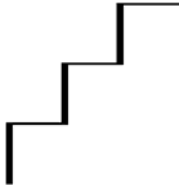
---

Nach jahrelangem Ringen um eine konsensfähige Lösung hat der Grosse Rat am 28. Juni 2007 ein neues Pensionskassengesetz verabschiedet. Gemäss Beschluss des Regierungsrats vom 4. September 2007 wird das Gesetz per 1. Januar 2008 wirksam. Hauptziel der Neuregelung war die Sanierung der Kasse. Dies soll zum Einen durch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Vorsorgeleistungen und Beiträgen geschehen, zum Andern - und dies gilt nur für den Versichertenkreis der *Kantonsangestellten* - durch die Sanierung bzw. Ausfinanzierung der grossen Deckungslücke.

Die wichtigsten Änderungen betreffen die folgenden Punkte:

- Wegfall der Unterscheidung in zwei Versicherungsabteilungen I und II (im Ergebnis Aufhebung der Abteilung II zugunsten eines einheitlichen Vorsorgeplans im Leistungsprimat)
- Angepasster Vorsorgeplan im Leistungsprimat mit Rentensatz 65 % für den Personal-kernbestand (für besondere Anstellungsverhältnisse - befristete Anstellungen, kleine Pensen im Stundenlohn - gilt ein Vorsorgeplan im Beitragsprimat, mit Leistungen gemäss Mindestanforderungen BVG)
- Ordentliches Pensionierungsalter neu einheitlich bei Alter 63
- Verlängerung der Beitragsdauer von 35 auf 38 Jahre
- Erhöhung des laufenden Arbeitnehmerbeitrags von bisher 8 % auf neu 8.5 % des versicherten Lohns
- Wegfall der Einkaufsbeteiligung des Arbeitgebers
- Vorzugsbedingungen bei vorzeitiger Pensionierung ab Alter 60
- „verstetigter“ Finanzierungsmodus für den Arbeitgeber durch feste laufende Beiträge (für die Kantonsangestellten fixiert auf 20 % der Summe der versicherten Löhne)
- Sanierungsklausel mit Nachzahlungspflicht, wenn der Deckungsgrad auf unter 95 % sinkt.
- Für die angeschlossenen Institutionen wird die PK Basel-Stadt (PKBS) künftig neben dem für die Kantonsangestellten geltenden Vorsorgeplan „Staat“ (und dem BVG-Plan) drei oder vier alternative Vorsorgepläne anbieten (in Vorbereitung).

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Riehen sind gemäss § 26 Abs. 1 der Personalordnung bei der Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt gegen die Risiken des Alters und der Invalidität versichert. Der geltende Anschlussvertrag datiert vom 27. April 1998. Der Vertrag hält fest, dass *künftige Änderungen des Pensionskassengesetzes* mit



Seite 2

ihrem Inkrafttreten auf die vorliegende Vereinbarung *Anwendung finden*. Wenn die Gemeinde den Anschlussvertrag nicht kündigt, kommt somit auch für die Gemeindeangestellten vorerst der Vorsorgeplan „Staat“ (bzw. BVG-Plan für besondere Anstellungsverhältnisse) gemäss den Bestimmungen des neuen Pensionskassengesetzes zum Tragen; der Anschlussvertrag wird entsprechend angepasst.

Der Gemeinderat ist zum Schluss gekommen, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Anpassung des Anschlussvertrags per 1.1.2008 auf der Grundlage des *Vorsorgeplans „Staat“* (bzw. BVG-Plan) die *einzig mögliche Lösung* ist: Die alternativen Vorsorgepläne, welche die PKBS künftig den ihr angeschlossenen Institutionen anbieten will, liegen noch nicht vor. Und die Evaluation alternativer Vorsorgepläne bzw. alternativer Versicherungsträger oder gar einer eigenen Pensionskasse wäre - unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkung des versicherten Personals und des politischen Entscheidungsprozesses - in der zur Verfügung stehenden Zeit bis Ende Jahr völlig ausgeschlossen. Eine ausserordentliche Kündigung des Anschlussvertrags mit der PKBS kann deshalb nicht in Frage kommen.

Schon bisher wurden die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung Riehen grundsätzlich zu den gleichen Bedingungen wie die Kantonsangestellten versichert. Mit der Wahl des Vorsorgeplans „Staat“ kann dieser Grundsatz auch weiterhin beibehalten werden. Der Gemeinderat wird aber die Neuerungen der PKBS zum Anlass nehmen, die Personalvorsorge für die Gemeindeangestellten zu überprüfen. Dies soll mit aller Sorgfalt geschehen. Zudem sollen die *Auswirkungen des neuen Vorsorgeplans „Staat“ auf den Gemeindehaushalt* in die Evaluation einfließen können. Auch die künftige Regelung des Teuerungsausgleichs auf den Renten soll im Rahmen der Gesamtüberprüfung der beruflichen Vorsorge festgelegt werden. Bis dahin soll wie bisher der volle Teuerungsausgleich gewährt werden.

Der Gemeinderat wird folglich verschiedene Optionen prüfen und *dem Einwohnerrat bis spätestens Mitte 2010* berichten. Die Federführung für diese Arbeiten liegt bei der paritätisch aus Vertretern von Arbeitnehmenden und Arbeitgeberin zusammengesetzten Kommission Pensionskasse; die Mitwirkung der Versicherten bei der Evaluation des Vorsorgeplans ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Gemeinderat wird die einwohnerrätliche Spezialkommission Lohnfragen zur gegebenen Zeit für die Begleitung der Arbeiten einbeziehen. Dieses vom Gemeinderat beschlossene Vorgehen findet die Unterstützung der Paritätischen Kommission Pensionskasse. Der Terminplan ist im Sinne eines zeitlich gestaffelten Vorgehens abgestimmt auf das Projekt *Neue Lohnordnung*: Die derzeit in Gang befindlichen, aufwändigen Projektarbeiten werden vor Mitte 2008 in den politischen Entscheidungsprozess münden. Ziel ist es, die neue Lohnordnung per 1. Januar 2009 in Kraft setzen zu können.

Das neue Pensionskassengesetz wurde im Grossen Rat als *Kompromiss* bezeichnet. Die Arbeitnehmenden erbringen mit Beitragserhöhungen und gewissen Leistungseinschränkungen Opfer; andererseits wurde auf noch weitergehende Kosteneinsparungen verzichtet. Mit der jetzigen Lösung kann den Mitarbeitenden nach wie vor eine *gute Personalvorsorge* angeboten werden; und trotzdem werden *substanzielle Kosteneinsparungen* für die Arbeitgeberseite bewirkt: So erwartet die PKBS anhand von Simulationen mit Zahlenwerten aus dem



Seite 3

Jahr 2006 für die Gemeinde Riehen, dass künftig mit Arbeitgeber-Beiträgen in Höhe von 20 % der versicherten Lohnsumme die gesamten ordentlichen Kosten der Personalvorsorge finanziert werden können. Die Kosten für die Äufnung von Rückstellungen und die Verwaltungskosten werden neu dem Vermögenskonto (separates Konto) belastet und sollen aus dem Vermögensertrag finanziert werden. Insgesamt würde im Vergleich zu den Kosten im Jahr 2006 ein Minderaufwand von gegen 500'000 Franken p.a. resultieren. Durch die Umstellung von der bisherigen Vorsorge zum neuen Vorsorgeplan fallen *einmalige Umstellungskosten* an; diese belaufen sich nach vorläufigen Schätzungen der PKBS per 2008 auf rund 440'000 Franken. Die durch die neue PK-Lösung erwartete Entlastung des Gemeindehaushalts wirkt sich deshalb *erst ab Rechnung 2009* in vollem Umfang aus. Die Zahlenangaben beruhen vorerst auf Modellrechnungen; sie sind deshalb *noch nicht gesichert*.

Weitere Angaben zu den Auswirkungen der neuen PK-Bestimmungen und zum aktuellen Stand der Personalvorsorge der Gemeinde Riehen finden sich im *Anhang*.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass bei der gegebenen Ausgangslage der eingeschlagene Weg zu einer vernünftigen Weiterentwicklung der Personalvorsorge für die Gemeindeangestellten führen wird, und beantragt Kenntnisnahme.

11. September 2007

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:

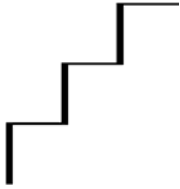
Der Gemeindeverwalter:

Willi Fischer

Andreas Schuppli

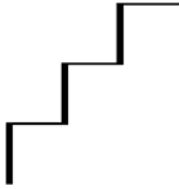
Anhang:

Ergänzende Angaben zu den Auswirkungen der neuen PK-Bestimmungen und zum aktuellen Stand der Personalvorsorge der Gemeinde Riehen



## 1. Übersicht über die wesentlichen Änderungen des neuen PK-Gesetzes

Kriterium	bisher	neu
Finanzierungsart	Mischfinanzierung	Kapitaldeckung, Ausfinanzierung
Staatsgarantie (nur Bereich Staat)	unbeschränkt vorhanden	beschränkt auf Schwankungsreserve
Sanierungsklausel bei Unterdeckung	keine	< 100%: Massnahmen prüfen < 95%: Massnahmen treffen
Freie Mittel	nicht definiert	definiert, wann Wertschwankungsreserven gedeckt
Std.-Löhner, 6 Mte. Befristete	Abteilung II	BVG-Plan
Beitragsdauer	35 Jahre	38 Jahre
Beitrag Arbeitgeber	variabel, nach oben offen	20% für Aktive, +5% für Rentner (Bereich Staat)
Beitrag Arbeitnehmer	8%	8,5%
Einkauf Lohnerhöhung, Nachzahlung Arbeitnehmer	sehr beschränkte Nachzahlungspflicht	Generelle Nachzahlungspflicht, zum Teil sogar in der Höhe der versicherungstechnischen Kosten
Einkaufszahlung Arbeitgeber bei Eintritt	Beiträge gemäss Alter	keine Beiträge
Kapitalabfindung	Minimum gem. BVG	grosszügigere Lösung
vorzeitiger Altersrücktritt	ab 55 bis 63 möglich	ab 58 bis 63 möglich

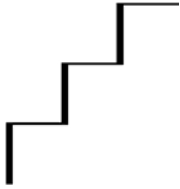


Kriterium	bisher	neu
Vorzeitige Pensionierung Rentenkürzung um: 1 Jahr, mit 62 2 Jahre, mit 61 3 Jahre, mit 60  über 3 Jahre, unter 60	Kürzung versichg.-techn. voll  8.4% 16.8% 25.2%	Kürzung versichg.-techn. ca. halb  3% 7% 12%  volle versicherungstechn. Kürzung
Auskauf Rentenkürzung	beschränkt möglich	grosszügige Varianten möglich
Weiterbeschäftigung	Aufschub Rente, Erhöhung Rente bis max. 65%	Gutschrift Rente auf Sparkonto, Einmalauszahlung bei Pensionierung
Überbrückungsrente	180% / 120% AHV-Mindestrente, bis max. 5 Jahre	120% AHV-Mindestrente mit Floor, bis max. 3 Jahre; Einkäufe möglich
Lebenspartnerrente	nur Ehegattenrente	Partner/in (auch gleichgeschlechtlich (mit Zusatzbedingungen)); leicht bessere Leistungen
Todesfallkapital	keines	sofern keine Rentenberechtigte
Institutionen	einheitliche Vorsorgepläne BS	Alternative Vorsorgepläne zur Auswahl

## 2. Finanzielle Konsequenzen

Die neue Gesetzgebung mit den neuen Reglementen führt zu umfangreichen Veränderungen im Kostenbereich sowohl bei Arbeitnehmenden als auch bei Arbeitgebern. Die konkreten Auswirkungen jedoch sind bis auf wenige Ausnahmen nicht verlässlich quantifizierbar. Dazu bedarf es der Erfahrungswerte aus der Umstellung; erst nach ein bis zwei ordentlichen Betriebsjahren können diese Auswirkungen verbindlich dargestellt werden.

Für den grossen Versichertenbestand „Bereich Staat“ wurden die ordentlichen Arbeitgeberbeiträge mit 20 % veranschlagt. Dabei musste verständlicherweise mit zahlreichen Annahmen gerechnet werden (Teuerung, Lohnentwicklung, Anzahl frühzeitige Pensionierungen etc.). Der Versichertenbestand der Gemeindeverwaltung Riehen dürfte in der Zusammensetzung ähnlich sein wie der Bestand „Bereich Staat“. Es wird aber aufgrund des kleineren Versichertenkreises zu stärkeren Schwankungen und „Ist“-Abweichungen kommen, was jeweils zu Nachbelastungen oder Gutschriften führen wird.



Seite 6      Nachstehend wird ein schematischer Überblick über die Kostenveränderungen für die Arbeitgeberseite und damit für den Gemeindehaushalt gegeben:

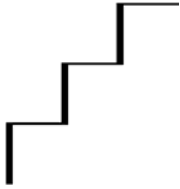
Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt	Belastungseffekt	Entlastungseffekt
Erhöhung Arbeitnehmerbeitrag von 8.0% auf 8.5%		++
Erhöhung der Beitragsdauer von 35 auf 38 Jahre		++
Verstärkung der Arbeitnehmerbeteiligung bei Einkäufen Lohnerhöhung		++
Wegfall Beteiligung Arbeitgeber Einkauf Eintritt		++
Vergünstigte frühzeitige Pensionierung (durchschnittliche Pensionierungsrate ist in ordentlichen Beiträgen enthalten)	++	
Finanzierung Überbrückungsrente durch Institution	++	
Neue Verrechnungspraxis für Kosten der Äufnung von Rückstellungen (Basis für den Vergleich Zahlen 2006)		360'000
Neue Verrechnungspraxis für Verwaltungskosten (Basis Zahlen 2006)		90'000

Erste unverbindliche Schätzungen ergeben im Vergleich zu den Zahlen 2006 wiederkehrende Einsparungen in der Grössenordnung von rund CHF 500'000. Für das erste Jahr mit dem neuen PK-Gesetz werden demgegenüber jedoch noch Umstellungskosten für Besitzstand etc. in geschätzter Höhe von rund CHF 440'000 erwartet. Substanzielle Kosteneinsparungen werden sich somit erst ab Rechnungsjahr 2009 ergeben.

### 3. Ergänzende Rechtsgrundlagen der PKBS: Anschlussreglement

Der Verwaltungsrat der PKBS regelt die Beziehungen zwischen der Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) und den ihr angeschlossenen Institutionen neu in einem Anschlussreglement, welches derzeit verabschiedet wird. Dieses wird die Grundlage schaffen für verschiedene Vorsorgepläne, die den Institutionen zur Auswahl angeboten werden. Nebst dem Vorsorgeplan „Staat“ werden dies voraussichtlich noch drei bis vier weitere Standardpläne sein, darunter ein Vorsorgeplan mit Beitragsprimat.

Für jede Institution wird ein eigener Versichertenkreis definiert (eigenes Vorsorgewerk), mit eigener „Vermögens- und Betriebsrechnung“. Somit entstehen keine Quersubventionierungen, weder zwischen einzelnen Institutionen noch zum oder vom Bereich Staat. Für die voll-



ständige Finanzierung ist jede Institution zuständig: Reichen Ende Jahr die ordentlichen Beiträge nicht für die versicherungstechnische Finanzierung aus, wird der Fehlbetrag in Rechnung gestellt; im gegenteiligen Fall wird der Überschuss dem Vermögenskonto der betreffenden Institution gutgeschrieben. Das Vermögen wird von der PKBS gesamthaft verwaltet; ein allfälliger Mehr- oder Minderertrag wird den individuellen Vorsorgewerken über die Vermögenskonten anteilmässig gutgeschrieben bzw. belastet.

Wünscht die Institution auf den laufenden Renten einen Teuerungsausgleich auszurichten, hat sie die entsprechenden Kosten der PKBS zu überweisen. Sollten genügend freie Mittel vorhanden sein, können die Kosten dem Vermögenskonto belastet werden. Ist der Stand des Vermögenskontos im Minus, besteht Unterdeckung. In diesem Falle sind Massnahmen zu prüfen, um die Unterdeckung innert einer angemessenen Frist beheben zu können. Fällt der Deckungsgrad unter 95 %, sind zwingend Sanierungsmassnahmen zu treffen. Ist der Stand des Vermögenskontos im Plus und sind zudem genügend Wertschwankungsreserven vorhanden, so können diese freien Mittel für Leistungsverbesserungen oder Beitragsreduktionen verwendet werden.

Der Anschlussvertrag definiert die Wahl des individuellen Vorsorgeplans, die individuellen Akontobeiträge, die gewählte Lösung bezüglich Rententeuerung, die Lösung bezüglich Mitwirkung des versicherten Personals und weitere individuelle Details. Gemäss Anschlussreglement holt die Institution bei der Wahl oder dem Wechsel des Vorsorgeplans sowie bei einer Kündigung des Anschlussvertrags das Einverständnis ihres Personals bzw. des paritätischen Vorsorgeausschusses ein.

#### 4. Aktueller Stand des Vorsorgewerks der Gemeinde Riehen

	per 01.01.05	per 31.12.05	per 31.12.06
Unterdeckung	Fr. -8'730'197	Fr. -3'947'346	Fr. -1'687'778
Deckungsgrad	91.2%	95.9%	98.3%
Anzahl Aktive		216	229
Anzahl Rentner		119	120
Deckungskapital Aktive und Rentner		Fr. 93'981'000	Fr. 96'924'000
Performance		9.8%	6.7%
Verwaltungskosten je Versichertem		251.00	256.00
Vermögensverwaltungskosten			0.12%